



PETER HUSTINX
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Catherine DAY
Generalsekretärin
Europäische Kommission
BRU-BERL 13/173
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 4. Oktober 2011
PH/IC/kd/D(2011)1698 C 2011-0387

Sehr geehrte Frau DAY,

im Rahmen seiner Tätigkeit ist der EDSB zur Verhältnismäßigkeit von Informationen befragt worden, die die Europäische Kommission im Zuge der Finanzierung von Projekten, die von nationalen öffentlichen Stellen und/oder privaten Unternehmen durchgeführt werden, erhebt, um einen Nachweis über die Kompetenzen des den Projekten zugeteilten Personals und über die bei der Vergütung getätigten Ausgaben zu erhalten.

Aus dem Schriftverkehr mit dem Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission geht hervor, dass die Kommission offenbar weder eine harmonisierte Vorgehensweise in Bezug auf Finanzierungsverfahren verfolgt noch über ein standardisiertes Datenerhebungsformular verfügt.

Bei den Finanzierungsprogrammen, zu denen wir Informationen erhalten haben¹, scheint die Kommission in der Regel eine Kopie des Arbeitsvertrags und/oder der Gehaltsbescheinigung sowie einen Nachweis über die Gehaltszahlung anzufordern, um insbesondere die geleisteten Arbeitsstunden und die damit verbundenen Kosten zu überprüfen. Es hat zudem den Anschein, dass die Kommission mit diesen Informationen die Nennung von Namen verlangt, um gemäß den Finanzvorschriften und EU-Rechtsvorschriften über die verschiedenen europäischen Fonds die ordnungsgemäße Verwendung von EU-Finanzmitteln zu überprüfen.

Der EDSB möchte daran erinnern, dass gemäß den in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dargelegten Datenschutzgrundsätzen die Kommission nur personenbezogene Daten erheben darf, die für die Zwecke, für die sie erhoben werden, erheblich und notwendig sind. Der EDSB hat die Kommission darauf insbesondere bei der Vorabkontrolle zu Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Interessenbekundung für die Auswahl von Sachverständigen (Fall 2009-0570, Stellungnahme vom 15. April 2010²) hingewiesen.

¹ Wir haben zusätzliche Informationen zu den explizit von der CNIL genannten Programmen erhalten, nämlich dem Programm zur Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung (ISEC) und dem Programm zur Territorialen Zusammenarbeit in Südwesteuropa.

²http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Priorchecks/Opinions/2010/10-04-15_Commission_selection_experts_DE.pdf.

Auch wenn es zur Erreichung der Zwecke notwendig erscheinen mag, bestimmte personenbezogene Informationen zu den Empfängern von EU-Zuschüssen und ihren Mitarbeitern, wie Gehaltsbescheinigungen, Zahlungsnachweise und Kopien von Arbeitsverträgen, zu erheben, besteht diese Notwendigkeit bei solchen personenbezogenen Informationen wie dem Familienkoeffizienten, der Sozialversicherungsnummer oder Bankdaten, die möglicherweise auf der Gehaltsbescheinigung oder sonstigen Nachweisen erscheinen, nicht.

Der EDSB empfiehlt der Kommission, eine Methode in Betracht zu ziehen, mit der verhindert wird, dass unnötige Daten erhoben werden. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass den betroffenen Personen empfohlen wird, Angaben, die unerheblich sind und nicht den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, oder darüber hinausgehen, zu verbergen oder abzutrennen.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie mich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens über die Maßnahmen informieren könnten, die die Kommission ergriffen hat, um diesen Empfehlungen nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Peter HUSTINX

Kopie: Herr Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter,
Europäische Kommission